



Ergeht an:

alle niedergelassenen Ärztinnen und
Ärzte

via E-Mail

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Mag. Jasmin Schönet
T. 0316-8044-61 und 28
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 4.1.2021

COVID-19-Impfungen für und durch Ärztinnen und Ärzte sowie e-Impfpass

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Covid-19-Impfungen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Ordinationspersonal

Aktuell wissen wir leider noch nicht genau, wann niedergelassene Ärztinnen, Ärzte und ihr Ordinationspersonal gegen Covid-19 geimpft werden können und wie der Ablauf sein wird. Sobald hierzu Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie umgehend darüber informieren. Wir hoffen auf Ende Jänner/Anfang Februar, das hängt aber von der Verfügbarkeit von Impfstoffen ab.

Wir weisen darauf hin, dass Ärztinnen und Ärzte, welche Impfungen in Alten- und Pflegeheimen vornehmen, sich bereits in der 1. Phase impfen lassen können. Es ist dazu erforderlich dies dem Impfbeauftragten des Alten- bzw. Pflegeheimes mitzuteilen, damit dieser den Impfstoff für die Ärztin/den Arzt bestellt.

Covid-19-Impfungen durch freiberufliche Ärztinnen und Ärzte

Als nächsten Schritt bereiten wir vor, dass auch in den Ordinationen oder durch freiberufliche Ärztinnen und Ärzte in Impfstraßen bzw. mobile Impfteams geimpft werden kann. Ab wann das sein wird, ist auch massiv von der Verfügbarkeit von Impfstoffen abhängig, wobei hier versucht wird, die Impfungen in den Ordinationen primär mit dem AstraZeneca Impfstoff durchzuführen, da dieser in der Handhabung (z.B. Lagerung, etc.) einfacher ist. Der Start davon ist ungewiss, weil das auch von der Zulassung bzw. eventuell auch von der Lieferung anderer Impfstoffe abhängt. Aktuell rechnen wir nicht vor Mitte Februar mit dieser Möglichkeit.

Einige Klärungen konnten jedoch rund um die Weihnachtsfeiertage getroffen werden:

1. Wenn dann in den Ordinationen geimpft wird, sollen im ersten Schritt vorrangig Personen im Alter von 65+ oder Risikopatientinnen und -patienten geimpft werden und erst später alle anderen Personen, die das möchten.

2. Die Impfung ist eine öffentliche Impfung, d.h. **die gesamten Kosten der Impfung werden vom Staat getragen** - die Lieferung des Impfstoffes plus Impfbesteck erfolgt gratis.
3. Die Covid-19-Impfung ist bereits ins **Impfschadensgesetz** aufgenommen, sodass nicht die Ärztin/der Arzt dafür haftet, sondern der Staat. Die Ärztin/ der Arzt haftet nur für die Aufklärung, aber dazu wird es einheitliche Aufklärungsunterlagen geben, die gerade erstellt werden. Die aktuelle Version des Aufklärungs- und Dokumentationsbogen des Sozialministeriums finden Sie [hier](#). Es ist auch bereits klargestellt, dass jede Arzthaftpflichtversicherung auch die Covid-19-Impfungen mitabdeckt.
4. Das Honorar für die Impfungen wird durch eine Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festgelegt. Diese Verordnung gibt es noch nicht, es gibt allerdings einen verschriftlichten Konsens zwischen dem Gesundheitsministerium, dem Finanzministerium und der Ärztekammer, dass das Impfhonorar in **Ordinationen EUR 25.-** für den Erst- und **EUR 20.-** für den Zweitstich beträgt; bei Tätigkeit in **Impfstraßen EUR 150.- pro Stunde**.
5. Es ist auch klargestellt, dass alle Honorare über die Sozialversicherung abgerechnet werden und auch Wahlärztinnen und Wahlärzte diesmal direkt verrechnen können. Alle Details müssen noch mit der Sozialversicherung besprochen werden.
6. Geklärt ist auch, dass diesmal auch alle Nicht-versicherten Personen über die Sozialversicherung verrechnet werden können; auch hier fehlen noch die Details.
7. Zu den Impfungen selbst wird es umfassende Informationen geben. Bitte beachten Sie [diese](#) FAQ Seite des Ministeriums, [diese](#) Veranstaltung am 12. Jänner 2021 und den [Österreichischen Impftag](#) am 23. Jänner 2021.

Uns ist bewusst, dass es noch zahlreiche offene Fragen gibt, aber auch diese werden wir in den nächsten Tagen und Wochen versuchen für Sie zu klären.

Für weitere Informationen finden Sie FAQ's zur COVID-19-Impfung auf unserer Homepage (Startseite) unter dem Link: <https://www.aekstmk.or.at/COVID-19-Schutzimpfung>, welche laufend aktualisiert bzw. erweitert werden.

e-Impfpass

Ein Verhandlungsergebnis konnte auch knapp vor Weihnachten zum Thema e-Impfpass erzielt werden.

Unter der Federführung des Gesundheitsministeriums konnte gemeinsam mit der Softwareindustrie und der ELGA GmbH eine Einigung zur Integration des e-Impfpasses in die Arztsoftware niedergelassener Ärztinnen und Ärzte erzielt werden, da die Bundesregierung möchte, dass alle Impfungen – vor allem die Covid-19-Schutzimpfungen – im e-Impfpass dokumentiert werden. Fix im Ministerrat beschlossen sind allerdings die folgenden Eckpunkte:

1. Der Anschluss von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten an den e-Impfpass ist freiwillig, allerdings kann am Corona-Impfprogramm nur teilgenommen werden, wenn die Covid-19-Schutzimpfungen auch im e-Impfpass elektronisch

dokumentiert werden. Da dies früher oder später wohl für alle Impfungen so sein wird und die Patientinnen und Patienten es auch einfordern werden, **empfehlen wir allen impfenden Ärztinnen und Ärzten einen Anschluss an den e-Impfpass.**

2. Im e-Impfpass kann nicht nur die Covid-19-Schutzimpfung dokumentiert werden, sondern jede (!) Impfung.
3. Es besteht keine Nachtragepflicht für bisher erfolgte Impfungen; ob dies pro futuro eine Privatleistung sein wird, wird in den nächsten Monaten erörtert.
4. Die Integration in die eigene Arztsoftware folgt dem Modell der e-Medikation, weil auch hier Daten mehr oder minder automatisch von der eigenen Arztsoftware in ELGA hineingespielt werden – so soll es auch mit den elektronisch erfassten Impfungen sein.
Die/der ordinationsführende Ärztin/Arzt trägt die Impfung in die eigene Software ein und sie wird automatisch in den e-Impfpass übernommen bzw. sieht man bei Stecken der e-card auch den Impfstatus der Patientinnen und Patienten aus dem e-Impfpass.
5. Die Republik Österreich fördert den Anschluss aller Ärztinnen und Ärzte für
 - **Allgemeinmedizin,**
 - **Kinder- und Jugendheilkunde,**
 - **Frauenheilkunde und Geburtshilfe,**
 - **Hals- Nasen und Ohrenheilkunde,**
 - **Urologie,**
 - **Innere Medizin,**
 - **Lungenheilkunde und**
 - **spez. Prophylaxe,**

egal ob Kassen- oder Wahlärztin/-arzt, mit EUR 1.300.- umsatzsteuerfrei.

6. Wahlärztinnen und Wahlärzte können aktuell über diese Variante nur teilnehmen, wenn sie auch ein e-card-System haben, das man auch als Wahlärztin oder Wahlarzt bei der Sozialversicherung bestellen kann.
7. Die Abwicklung der Förderung erfolgt diesmal im Wege der Sozialversicherung; auch hier müssen noch Details zum Ablauf geklärt werden.
8. Da es bei den Softwareherstellern aktuell mit Test-Anwenderinnen und Anwendern noch Usability-Checks gibt und auch nicht alle Softwarehersteller gleich weit mit der Softwareentwicklung sind, wird es wahrscheinlich ab Mitte Jänner möglich sein, den e-Impfpass zu bestellen.
9. Die Softwareindustrie hat uns diesmal zugesagt, dass die Installationskosten die Förderung nur in seltenen technischen Ausnahmefällen übersteigen werden und die **Ausrollung bundesweit gleichzeitig bis Ende März für alle Ärztinnen und Ärzte** durchgeführt werden soll. Ein Besuch durch die Technikerin oder den Techniker in der Ordination wird dazu im Regelfall nicht notwendig sein. Auch hierzu wissen wir noch keine näheren Details, mit Sicherheit werden Sie noch zusätzliche Informationen direkt von Ihren Softwareherstellern erhalten.
10. Für die Patientinnen ist wichtig, dass man aus dem e-Impfpass nicht herausoptieren kann – auch nicht, wenn man ein ELGA-Opt-out gemacht hat – **die Covid-19-Impfung muss trotzdem im e-Impfpass dokumentiert werden.** Das hat epidemiologische Gründe und wurde so vom Nationalrat schon vor ein paar Monaten beschlossen.

11. Für alle Wahlärztinnen und Wahlärzte **ohne e-card-Anschluss**, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, Schulärztinnen und Schulärzte, etc., bzw. für Impfstraßen wird die Dokumentation im e-Impfpass über mobile Geräte – **Tablets** – durchgeführt werden. Wie man zu solchen Tablets kommt und was hier der Anschluss kostet, müssen wir erst klären. Sicher ist nur, dass die Verwendung dieses Tablets nur dann möglich sein wird, wenn die Ärztin/der Arzt über eine **Handysignatur** verfügt.

Wir werden Sie in den nächsten Wochen umfassend über alle Entwicklungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

PD Dr. Hans Jürgen Dornbusch eh
Impfpreferent

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner eh
Präsident